

VERORDNUNG

der Gemeinde Dasing über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden

in der Fassung vom 19. September 2000

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl.S. 130), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

2) Große Hunde sind solche Tiere, deren Schulterhöhe 50 cm beträgt oder überschreitet. Dazu gehören insbesondere Hunde folgender Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Airdale.

§ 2 Anleinplicht

1) Im Gemeindegebiet sind Kampfhunde und große Hunde

a) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und

b) im Umkreis von 100 m Abstand zu jeglicher Bebauung

zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätz-

lich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 eine Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, 03. August 2000

gez.

**Lorenz Arnold
Erster Bürgermeister**